

Satzung des Baden-Badener Bundes

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 14.02.1996 gegründete und am 17.06.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragene Verein nennt sich

Baden-Badener Bund der Sozialversicherten e.V.
(nachstehend nur Baden-Badener Bund genannt)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

(1) Der Baden-Badener Bund ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung all derjenigen, die auf Hilfe und Fürsorge angewiesen sind, bei der Forderung und Durchsetzung ihrer sozialen Ansprüche auf Rente, Entschädigung oder sonstigen Sozialleistungen gegenüber den Leistungsträgern.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- a) die Vertretung der sozialen Interessen der Sozialversicherten, Rentner und körperlich beeinträchtigten Personen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber und den Behörden,
- b) die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen sowie den örtlichen Verwaltungen,
- c) die Förderung der Rehabilitation,
- d) die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Personen,
- e) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe.

(4) Der Baden-Badener Bund arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Die Mittel des Baden-Badener Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Baden-Badener Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Baden-Badener Bundes können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ihren Austritt aus dem Baden-Badener Bund schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) bis zu 8 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen.
- (5) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf.
- (8) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzuheften. Beschlüsse sollen im Wortlaut festgehalten werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens alle 2 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Baden-Badener Bundes lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Baden-Badener Bundes. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfbericht der Revision entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Revisoren,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung sowie
 - f) die Auflösung des Baden-Badener Bundes.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung hat zwei Revisoren zu wählen. Diese sind verpflichtet, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine eingehende Kontrolle der Kassenführung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen.

(2) Die Revisoren werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen.

§ 8 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Baden-Badener Bundes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Baden-Baden, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.07.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

(Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 21.07.2018)